

172**Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung von Nothilfen (Billigkeitsleistungen) für Internate, die nicht der Schulaufsicht unterliegen, mit mehr als 50 Beschäftigten nach Maßgabe des Thüringer Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Hilfe zur Überwindung direkter oder indirekter Folgen der Corona-Pandemie“ (Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz)****1 Regelungszweck, Rechtsgrundlage****1.1 Regelungszweck**

Zur Bewältigung und Abmilderung der für das Gemeinwesen aufgrund der Corona-Pandemie 2020 entstandenen Belastungen hat der Freistaat Thüringen das zweckgebundene Sondervermögen „Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie“ (Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz vom 5. Juni 2020) errichtet. Es dient unter anderem der Unterstützung von Vereinen, freien Trägern und weiteren Organisationen, die aufgrund der Folgen der Pandemie und der daraufhin ergangenen staatlichen Maßnahmen erheblich beeinträchtigt sind.

Der Freistaat Thüringen gewährt daher aus Gründen der staatlichen Fürsorge nach Maßgabe des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes, dieser Richtlinie sowie dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) Finanzhilfen in Form von Billigkeitsleistungen im Sinne des § 53 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) zur Bewältigung oder Minderung von finanziellen Notlagen infolge von Schäden, die durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie 2020 entstanden sind.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Gewährung der Finanzhilfen entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Gewährung der Nothilfe erfolgt auf Grundlage der folgenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz vom 5. Juni 2020,
- ThürLHO, insbesondere § 53 ThürLHO,
- ThürVwVfG, insbesondere §§ 48, 49, 49a ThürVwVfG; SGB X,
- Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020.

2 Gegenstand der Billigkeitsleistung

Gegenstand der Billigkeitsleistung sind Finanzhilfen zur Bewältigung oder Minderung von finanziellen Notlagen, die infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie den betreffenden Antragstellern entstanden sind. Ziel ist der Erhalt und Fortbestand der Internate der Kinder- und Jugendhilfe zur Sicherung der Infrastruktur auch im Bereich der Bildung und Ausbildung.

3 Empfänger der Billigkeitsleistung

Empfänger der Nothilfe sind privatrechtliche Träger von Internaten und Wohnheimen, die nicht der Schulaufsicht unterliegen und mehr als 50 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) in Thüringen haben und bis zum 31. Dezember 2019 nicht in

Liquiditätsschwierigkeiten waren, sondern erst infolge der Corona-Pandemie nach dem 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten geraten sind bzw. geraten.

4 Voraussetzungen

4.1 Die Nothilfe wird zur Minderung eines aufgrund der Corona-Pandemie ab dem 17. März 2020 entstandenen bzw. unmittelbar bevorstehenden, nicht vorhersehbaren und vom Empfänger der Nothilfe nicht zu vertretenden Schadens gewährt.

4.2 Der Antragsteller muss mit dem Antrag versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus den fortlaufenden Personal-, Sach- und Betriebskosten in dem genannten Zeitraum zu zahlen (Liquiditätsengpass).

4.3 Die Gewährung einer Nothilfe nach dieser Richtlinie ist nachrangig zu anderen Hilfen. Anderweitige Leistungen aus Hilfsprogrammen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes, die der jeweilige Antragsteller für den jeweils benannten Zeitpunkt erhalten hat, erhält oder noch beantragen kann, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Beantragte bzw. bewilligte Hilfen sind bei der Antragsstellung anzugeben und werden bei der Ermittlung der Billigkeitsleistung angerechnet.

Voraussetzung für die Leistung der Nothilfe ist, dass der Antragsteller alles unternommen hat, um die laufenden Kosten so weit wie möglich zu reduzieren, z. B. durch Kurzarbeit und weitere Hilfen, wie z. B. zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall. Beantragte bzw. bewilligte Hilfen sind bei der Antragsstellung anzugeben und werden bei der Ermittlung der Billigkeitsleistung angerechnet.

4.4 Die Gewährung der Billigkeitsleistung darf nicht zu einer Überkompensation führen.

4.5 Die Antragsteller sind verpflichtet, alles in ihrem Verantwortungsbereich Mögliche zu tun, um den finanziellen Schaden zu minimieren (Schadensminderungspflicht). Dies betrifft insbesondere die Beantragung und Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen.

4.6 Die Antragsteller müssen ihre Einrichtung in Thüringen haben. Bei Antragstellern, die in mehreren Bundesländern tätig sind, ist die Beantragung und Verwendung der Billigkeitsleistung nur für den Liquiditätsengpass ihrer Thüringer Einrichtungen zulässig. Entsprechende Nachweise sind vorzuhalten.

5 Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2 Die Höhe der Billigkeitsleistung entspricht der Finanzierungslücke, die sich aus den laufenden Kosten oder Verpflichtungen für den Notbetrieb des Trägers nach Abzug aller verfügbarer Einnahmen (z. B. Zuwendungen, andere Fördermittel, sonstige Corona-Soforthilfen, Kurzarbeitergeld, Stornogebühren, andere Entgelte) ergibt.

Als Notbetrieb ist der vom regulären Betrieb abweichende und in der Regel auf ein Minimum zum Erhalt der Existenz eingeschränkte Betrieb ab dem Tag der durch Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 15. März 2020 verfügten Schließung zum 17. März 2020 zu verstehen. Zur Ermittlung der Finanzierungslücke sind alle im Rahmen des Notbetriebs erforderlichen Kosten/Verpflichtungen und die ihnen gegenüberstehenden

Deckungsmöglichkeiten auf Basis des Monats der Antragstellung im Antrag anzugeben.

5.3 Die Nothilfe wird ab Antragstellung rückwirkend für den Zeitraum ab 17. März 2020, längstens für die Dauer von vier Monaten bis 17. Juli 2020 gewährt.

6 Verfahren

6.1 Antragstellung

6.1.1 Die Billigkeitsleistung wird auf Antrag gewährt.

6.1.2 Anträge auf Gewährung sind bis zum 10. August 2020 unter Verwendung der vorgegebenen Formulare an die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH, Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt (GFAW) zu richten.

Der verbindliche Zuschussantrag nebst Anlage ist als Download auf der Website der GFAW oder der Thüringer Aufbaubank (TAB) abrufbar.

Der ausgefüllte Antrag ist auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterschreiben und einschließlich Anlagen im Original per Post an die GFAW zu senden.

6.1.3 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Vereinsregister-, Stiftungsverzeichnis- oder Handelsregisterauszug

- Satzung

- gegebenenfalls Nachweis der Gemeinnützigkeit

- Unterschrifts-/Vertretungsberechtigung

- der von der Mitgliederversammlung oder einem vergleichbaren Gremium zuletzt beschlossenen Haushalts- oder Wirtschaftsplan, aus dem sich die laufenden Personal- und Sachkosten vor der Corona-Pandemie ergeben

- Vorlage einer Übersicht zur Auslastung der Einrichtung im Jahr 2019 sowie Jahresabschluss; Antragsteller mit mehreren Einrichtungen in Thüringen legen dieses als Gesamtübersicht sowie getrennt nach Einrichtungen vor

- Glaubhaftmachung des Liquiditätsengpasses durch Vorlage aktueller Ausgabe- und Einnahmerekennungen oder Gewinn- und Verlustrechnung der Monate März, April, Mai und gegebenenfalls Juni 2020; Antragsteller mit mehreren Einrichtungen in Thüringen legen dieses als Gesamtübersicht sowie getrennt nach Einrichtungen vor.

6.2 Gewährung der Billigkeitsleistung und Auszahlung

Über die Gewährung der Billigkeitsleistung entscheidet namens und im Auftrag des Freistaats Thüringen die TAB, Gorkistraße 9, 99084 Erfurt mit schriftlichem Bescheid.

Die Auszahlung erfolgt nach Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Ziffer 4 kurzfristig auf das Konto des Empfängers.

6.3 Auskunfts- und Prüfungsrechte

Die TAB, in deren Auftrag die GFAW und das für diese Richtlinie fachlich zuständige Ministerium behalten sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der Nothilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung zu prüfen. Sie sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, zu prüfen sowie den Einsatz der Billigkeitsleistung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen ist zu gestatten. Daher müssen alle für den Zuschuss relevanten Unterlagen zehn Jahre lang ab der Gewährung des Zuschusses aufbewahrt werden.

Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO bleibt unberührt.

Sofern zu einem späteren Zeitpunkt Hilfen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Kommission für denselben Zweck bereitgestellt werden und/oder Schadensregulierungen aufgrund bestehender Versicherungen erfolgen, sind die nach dieser Richtlinie gewährten Nothilfen mit diesen Leistungen zu verrechnen und zurückzuzahlen. Der Antragsteller hat eine entsprechende Mitteilungsverpflichtung.

6.4 **Besteuerung der Nothilfe**

Sofern im Einzelfall zutreffend, hat der Empfänger die ausbezahlte Nothilfe im Rahmen seiner Gewinnermittlung als Einnahme zu erfassen und gegenüber der Finanzverwaltung zu erklären.

6.5 **Datenschutz**

Die Daten des Antragstellers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.

7 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Richtlinie tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Erfurt, den 15. Juli 2020

Helmut Holter
Thüringer Minister für Bildung, Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Erfurt, 22.07.2020
Az.: 41-0158-1/4/2020-7-13097/2020
ThürStAnz Nr. 32/2020 S. 958 – 960